

für Datenfestverbindungen

1. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über die Bereitstellung von Datenfestverbindungen und damit verbundener Dienstleistungen durch die KielNET GmbH (KielNET).

(2) Abweichende AGB des Kunden sind ausgeschlossen.

(3) Technische, rechtliche und regulatorische Veränderungen nach Vertragsschluss können es erforderlich machen, die gegenständlichen Vereinbarungen anzupassen. KielNET ist daher berechtigt, unter Wahrung des Äquivalenzverhältnisses der gegenseitigen Leistungen die AGB und Preislisten im notwendigen Umfang zu ändern. Sollen diese Änderungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses wirksam werden, teilt KielNET dem Kunden dieses schriftlich mit. Andernfalls wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

(4) Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang widerspricht. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der KielNET als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. KielNET wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.

(5) Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Kundenverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist KielNET den Kunden auf das Kündigungsrecht hin.

(6) Bei Änderungen der Umsatzsteuer sowie der durch die Bundesnetzagentur regulierten Entgelte für Vorleistungen kann KielNET die jeweilige Preisliste der Kostenänderung entsprechend anpassen, ohne dass ein Sonderkündigungsrecht des Kunden nach Absatz 5 besteht. Eine Preiserhöhung ist auf den Umfang der Kostenerhöhung begrenzt.

2. Vertragsabschluss

(1) Leistungsbeschreibungen mit entsprechender Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes erfolgen durch KielNET freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, nachdem KielNET den Auftrag des Kunden angenommen hat, sei es durch die tatsächliche Leistungsbereitstellung oder durch eine schriftliche Bestätigung von KielNET.

(2) Zur Auftragsannahme behält sich KielNET vor, a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen,

b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit KielNET oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind,

c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden, angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen,

d) den Vertragsschluss vom Vorliegen eines Nutzungsvertrages nach Maßgabe von § 45a TKG abhängig zu machen. Bei jedem Wechsel des dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages sorgt der Kunde unverzüglich für das erforderliche Einverständnis.

(3) KielNET kann den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund verweigern oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

(4) KielNET behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind, insbesondere die Anmietung einer Telekommunikationsleitung von einem

dritten Unternehmen nicht möglich ist oder dieser Dritte eine Leitung zukünftig nicht mehr zur Verfügung stellt und KielNET dies nicht zu vertreten hat.

3. Leistungen der KielNET

(1) Die Angebote und Leistungen von KielNET stehen unter dem Vorbehalt technischer und betrieblicher Realisierbarkeit.

(2) Der von KielNET zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag nebst Anlagen sowie schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

(3) Lieferungen und Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von KielNET berechnet.

(4) Der Zugang zur Datenfestverbindung wird von KielNET an einer Schnittstelle zur Verfügung gestellt und endet in der Netzabschlussrichtung. Der Leitungsendpunkt liegt im Hausanschlussraum des Kunden, es sei denn, es wurde schriftlich ein abweichender Leitungsendpunkt bestätigt.

(5) Werden bei der Installation oder Erweiterung von Datenfestverbindungen oder für sonstige Leistungen Telekommunikationsleitungen oder Hardware- bzw. Software-Erweiterungen Dritter oder sonstige technische Leistungen Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung neuer Übertragungswege oder Infrastruktur gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Belieferung mit diesen Vorleistungen.

(6) KielNET behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Übertragungswege bei Störungen wegen Änderungen an den Anlagen der Betreiber oder wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen können sich ebenfalls durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie z.B. höherer Gewalt oder Streiks ergeben. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Die Haftung von KielNET in anderen Fällen richtet sich nach Ziffer 11 dieser AGB.

(7) KielNET erbringt ihre Leistung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen technischen Standards, welcher sich aus der Leistungsbeschreibung der KielNET ergibt. KielNET ist daher nicht zur Anpassung ihres Leistungsumfanges an technische Neuerungen verpflichtet, es sei denn der Kunde wünscht dies und KielNET nimmt einen entsprechenden Antrag des Kunden an. KielNET behält sich zudem das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern oder zu verbessern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar oder gesetzlich geboten ist.

(8) KielNET ist berechtigt, die Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder aufgrund betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(9) Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde dies KielNET schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird KielNET den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare

Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

(10) KielNET wird jede Leistungsunterbrechung ihres Netzbetriebes im Rahmen ihrer Möglichkeiten unverzüglich beheben.

(11) Soweit KielNET Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ergeben sich daraus nicht.

(12) Alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der KielNET. Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten an diesen technischen Einrichtungen oder Leitungen darf der Kunde nur durch KielNET oder deren Beauftragten ausführen lassen. Hierzu stellt der Kunde unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über mögliche Schadensquellen, insbesondere verdeckte Leitungen und Rohre, zur Verfügung. Der Kunde darf einem Dritten keine Rechte aus den Einrichtungen einräumen. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen. Auf normaler Nutzung beruhende Mängel der Einrichtungen muss der Kunde unverzüglich nach Entdeckung KielNET schriftlich anzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an KielNET zurückzugeben.

(13) KielNET ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach Ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen oder auf eigene Kosten zu entfernen.

4. Termine, Fristen, Abnahme

(1) Bereitstellungsstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn KielNET dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

(2) Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von KielNET nicht zu vertretenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

(3) Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von KielNET wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber KielNET nicht nachgekommen ist.

(4) Kommt der Kunde in Verzug, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, kann KielNET Ersatz für den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.

(5) Kommt der Kunde mit der Gewährung des Zugangs zum Leitungsendpunkt zwecks Installation in Verzug, kann KielNET nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

(6) Gerät KielNET mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn KielNET eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht einhält.

(7) Die Leistung der KielNET gilt als abgenommen, wenn die Abnahme nicht innerhalb von 10 Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige zur Abnahme durch KielNET vom Kunden schriftlich verweigert wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. KielNET

für Datenfestverbindungen

wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens aufmerksam machen.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde hat alle für die Bestellung notwendigen Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Kosten, die KielNET aufgrund von falschen Angaben auf dem Auftrag entstehen, hat der Kunde zu ersetzen.

(2) Der Kunde benennt KielNET einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung notwendigen Entscheidungen zu treffen.

(3) Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. KielNET wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) den Mitarbeitern bzw. Beauftragten von KielNET die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen, insbesondere vorhandene Versorgungsleitungen aufzuzeigen, die bei der Installation beschädigt werden könnten,

b) geeignete Räumlichkeiten in Gebäuden, in denen Anlagen von KielNET für die Erfüllung des Vertrages installiert werden sollen, für die Dauer des Vertrages inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten,

c) den Mitarbeitern bzw. Beauftragten von KielNET jederzeit Zugang zu den von KielNET bereitgestellten Anschlüssen zu ermöglichen, soweit dies für den Betrieb der Netzabschlusseinrichtungen erforderlich ist;

d) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von KielNET einzuführen,

e) ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem KielNET-Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Bundesnetzagentur gemäß TKG und den Vorgaben des Interconnectionvertrages mit der Deutschen Telekom, entsprechen und in den öffentlichen Netzen der Bundesrepublik zulässig sind,

f) die Funktionsfähigkeit der von KielNET vertraglich geschuldeten Leistungen zu prüfen, Mängel unverzüglich der KielNET anzuzeigen und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen,

g) zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf das Netz von KielNET unter Verwendung der Einrichtungen des Kunden zu verhindern,

h) ausschließlich die von KielNET vorgegebene Standardschnittstelle zu nutzen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit KielNET vereinbart wurde,

i) Änderungen der für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigten persönlichen Daten KielNET unverzüglich anzuzeigen, insbesondere den aktuellen postzustellfähigen Geschäftssitz mitzuteilen. Sofern die Rechnung z.B. mit dem Vermerk „unzustellbar, unbekannt verzogen“ zurückkommt, wird sich KielNET bei dem zuständigen Gewerbeamt um die Ermittlung einer neuen postzustellfähigen Anschrift bemühen. Der Aufwand wird dem Kunden gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, KielNET geringere Kosten nachzuweisen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbrauch ist dabei jede Art der rechtswidrigen Nutzung, insbesondere:

a) jeder Eingriff in das KielNET-Netz oder in andere Netze,

b) jede Nutzung von Einrichtungen oder Anwendungen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des KielNET-Netzes führen können.

Der Kunde haftet gegenüber KielNET auch für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Pflichten entstehen und stellt KielNET von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

(5) Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung des Übertragungsweges oder des Materials in den Räumen entstehen, die der Aufsicht des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haben nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge der Verletzungshandlung zustehen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern von KielNET an diese abtreten.

(6) Alle mit der KielNET vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes wie beispielsweise Passwörter sind vom Kunden geheimzuhalten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.

6. Weitergabe an Dritte

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie die ständige Alleinnutzung der Übertragungswege nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KielNET auf Dritte übertragen. Sollte KielNET dem Kunden die Erlaubnis verweigern, so ergibt sich hieraus kein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung der Übertragungswege durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der befugten oder unbefugten Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

7. Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Mindestvertragslaufzeit eines jeden Vertrages über die Bereitstellung einer Datenfestverbindung beträgt 12 Monate, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Er verlängert sich automatisch um jeweils drei Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung kann auf einzelne Leistungen beschränkt werden, sofern die Gesamtleistung teilbar ist.

(2) KielNET ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer kürzeren Frist zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigen, wenn ihr von anderen Telekommunikationsanbietern eine Kündigung zugegangen ist, welche es ihr unmöglich macht, die vereinbarte Leistung zu erbringen. Dem Kunden steht in diesem Falle nur dann ein Schadenersatzanspruch zu, wenn KielNET die Kündigung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund ist für KielNET insbesondere in den Fällen gegeben, in denen

a) der Kunde die unter Ziffer 5 genannten Pflichten und Obliegenheiten erheblich verletzt,

b) der Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 2 (2) d gekündigt wird,

c) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,

d) der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt oder

e) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann.

Die zusätzliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung in beiderseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst bzw. verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrages (insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung der vertragsgegenständlichen Verbindung) durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann KielNET vom Kunden das Bereitstellungsentgelt sowie einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit nutzungsunabhängigen Vergütung sofort verlangen. KielNET ist bei Nachweis berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass KielNET kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

(5) Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, ist der Kunde verpflichtet, seine Einrichtungen vom KielNET-Netzwerk zu trennen. Falls KielNET den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt, den der Kunde zu vertreten hat, kann KielNET die erforderlichen Trennungsmaßnahmen auf Kosten des Kunden selbst vornehmen.

8. Zahlungsbedingungen und Verzugschaden

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge gemäß der von KielNET veröffentlichten Preisliste und einzelvertraglichen Regelungen verpflichtet.

(2) Die monatlich zu zahlende pauschale und/oder nutzungsabhängige Vergütung für die Überlassung des Übertragungsweges oder der Infrastruktur ist im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tage der ersten betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung durch KielNET. Sind für Teile eines Kalendermonats Entgelte zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den die Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Für die Installation von Telekommunikationseinrichtungen darf KielNET Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Installationsfortschritt beanspruchen. Alle übrigen Entgelte werden dem Kunden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

(3) Sämtliche Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Etwaige Einwendungen gegen Rechnungen von KielNET sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung.

(4) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.

(5) Die Rechnungsbeträge werden bei Vorliegen einer Lastschriftvereinbarung vom angegebenen Konto eingezogen. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des Abbuchungskontos zu sorgen. Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung bzw. zurückgereichten Lastschrift kann KielNET eine Aufwandspauschale erheben, die der Preisliste zu entnehmen ist. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, KielNET einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

für Datenfestverbindungen

(6) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zuviel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung von KielNET verrechnet.

(7) Leistungen außerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs stellt KielNET gesondert in Rechnung, bei Standardleistungen übernimmt der Kunde die Kosten entsprechend der gültigen KielNET-Preisliste oder -vereinbarung. Zu den gesondert in Rechnung gestellten Leistungen gehören auch:

a) der Aufwand für die Diagnose und die Beseitigung von Störungen/Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Telekommunikationseinrichtungen oder sonstige von KielNET nicht zu vertretende Umständen zurückzuführen sind,

b) die Aufwendungen für die Anlagenprüfung, Mängelbeseitigung und Entstörung nach einer Störungsmeldung, wenn sich herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtung von KielNET vorliegt und/oder der Schaden oder Mangel im Verantwortungsbereich des Kunden liegt,

c) neben Arbeitszeit und Materialkosten insbesondere auch Anfahrts- und Transportkosten nach Pauschalen.

(8) Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der Leistungen kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend. Ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Kunden ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(9) Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens - Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. KielNET ist berechtigt, pauschalierten Aufwendersatz für jede Mahnung fälliger Entgelte in Höhe von 5,- € zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt KielNET vorbehalten.

(10) Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung der letzten zwei Monate entspricht, oder mit der vereinbarten Abschlagszahlung in Verzug, so darf KielNET die technische Einrichtung auf Kosten des Kunden sperren.

(11) KielNET ist im Falle der vertragswidrigen Abwicklung wie z.B. bei einem beantragten Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, einem erlassenen Vollstreckungsbescheid oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen berechtigt, Daten des Kunden an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich und angemessen ist.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Forderungen von KielNET kann der Kunde nur mit Einverständnis von KielNET oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(2) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen zugestanderener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

10. Leistungsstörungen

(1) Ist eine von KielNET bereitgestellte Verbindung mit einem Mangel versehen, so dass der vertragsgemäße Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, hat der Kunde das Recht, von KielNET nach Maßgabe der

folgenden Bestimmungen Mängelbeseitigung zu verlangen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, KielNET Mängel und/oder erkennbare Störungen unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung der KielNET für verspätete Entstörung oder Mängelbeseitigung tritt nur ein, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel angezeigt hat.

(3) KielNET wird Störungen ihrer Leistungen und bereitgestellten Verbindungen nach Maßgabe der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung beseitigen. Von KielNET vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung erfolgt.

(4) Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von KielNET zur Verfügung gestellte Leistung und/oder Verbindung oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.

(5) Der Kunde hat KielNET diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die KielNET durch die Überprüfung der Leistung oder Verbindungen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass KielNET nach Absatz 4 nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.

(6) Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung gesondert zu vergüten.

(7) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Störungen sind ausgeschlossen.

11. Haftung

(1) KielNET haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit gegenüber dem Kunden unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet KielNET ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Bei Vermögensschäden haftet KielNET bis zu einem Betrag von 12.500,- € je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadenverursachendem Ereignis ist die Haftung von KielNET auf den Höchstbetrag von 10.000.000,- € begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Übersteigt die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(2) Für schadenverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen der Netzbetreiber eingetreten sind, haftet KielNET dem Kunden nur in demselben Umfang wie die Betreiber der Netze ihrerseits gegenüber KielNET haften.

(3) In Bezug auf die von dem Anbieter zur Verfügung gestellten technischen Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(4) Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) KielNET und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen

nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

(2) Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, daß dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die KielNET bei der Erbringung von Leistungen für den Vertragspartner gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Vertragspartner sowie deren Ergebnisse.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich dem die Informationen offenlegenden Vertragspartner vor Kenntnisgabe durch den anderen Vertragspartner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder dem die Information offenlegenden Vertragspartner nach Kenntnisgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekanntgegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder infolge von Veröffentlichungen oder sonstigen Umständen Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnisgabe wurden.

13. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Sitz von KielNET.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kiel, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. KielNET kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KielNET und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

KielNET GmbH, 01.01.2009